

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen  
zum Schutz gegen die Geflügelpest**

**vom 16. Januar 2023**

Im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest wird Folgendes verfügt:

- I. Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 1/2022 vom 12. Dezember 2022 angeordnete Schutzzone und Überwachungszone wird hiermit aufgehoben.
- II. Die mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 2/2022 vom 12. Dezember 2022 angeordnete Überwachungszone wird hiermit aufgehoben.
- III. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 17. Januar 2023 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Begründung zu I. und II.:**

Am 07. Dezember 2022 wurde in den Ortsteilen Wunderhausen und Berghausen der Stadt Bad Berleburg im Kreis Siegen-Wittgenstein jeweils ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann.

Der Hochsauerlandkreis - als die für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von der Geflügelpest ausgehenden Gefahren zuständige Behörde - hat daraufhin mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 1/2022 vom 12. Dezember 2022 eine Schutzzone und eine Überwachungszone sowie mit Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest Nr. 2/2022 vom 12. Dezember 2022 eine weitere Überwachungszone festgelegt.

Die für diese Zonen angeordneten Maßnahmen können nunmehr gemäß Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür erforderlichen Bedingungen erfüllt worden sind.

### **Begründung zu III.**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Da die schnellstmögliche Aufhebung der Schutzzone und der Überwachungszonen im Sinne aller betroffenen Tierhalter\*innen ist, wird aufgrund der daraus resultierenden Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 17. Januar 2023 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- 1.) Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).
- 2.) Eine Klageerhebung hätte gem. § 80 Abs. 2 Zff. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde Sie daher nicht von der Pflicht zur Beachtung bzw. Befolgung dieser Verfügung entbinden.  
Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, zu stellen. Diesem sollen zwei Kopien des entsprechenden Schriftsatzes beigelegt werden. Der Antrag kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

Im Auftrag:

gez. Dr. Guzik